

Beschlüsse Registergebühren – DT 23.10.2009

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung vom 23.10.2009 beschlossen:

I.

Gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8, 140b Abs. 5 NO und Punkt 18.2. ZTR 2000 wird über die Gebühren für das Österreichische Zentrale Testamentsregister (ÖZTR) folgender Beschluss gefasst:

„(1) Die Gebühren gemäß Pkt. 18.2. ZTR 2000, erstmals festgesetzt mit Beschluss des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999, wiederverlautbart mit Beschluss des Delegiertentages vom 10.10.2008 werden ab 01.01.2010 festgesetzt wie folgt:

1. Für die Eintragung (Registrierung) und spätere Löschung einer eintragungsfähigen Urkunde durch Verwahrer gemäß der Punkte 3.1.1., 3.1.4. und 3.1.5. ZTR 2000
EUR 22,00 (zzgl. USt).
2. Für die Eintragung (Registrierung) und spätere Löschung einer eintragungsfähigen Urkunde durch Verwahrer gemäß der Punkte 3.1.2. und 3.1.3. ZTR 2000
EUR 7,20.
3. Für die Löschung von bis 31.12.1999 eingetragenen (registrierten) Urkunden durch Verwahrer gemäß Punkt 1.
EUR 0,00.
4. Für die Löschung von bis 31.12.1999 eingetragenen (registrierten) Urkunden durch Verwahrer gemäß Punkt 2.
EUR 0,00.
5. Für Abfragen (Anfragen) durch Verwahrer gemäß Punkt 3.1.1. ZTR 2000
EUR 6,00 (zzgl. USt).
6. Für Abfragen (Anfragen) durch Verwahrer gemäß Punkt 3.1.3. ZTR 2000
EUR 4,30.
7. Für jede Änderung der Eintragung (Registrierung) einer eintragungsfähigen Urkunde durch Verwahrer gemäß Punkt 1.
EUR 0,00.
8. Für jede Änderung der Eintragung (Registrierung) einer eintragungsfähigen Urkunde durch Verwahrer gemäß Punkt 2.
EUR 0,00.
9. Für Übertragungen gemäß Punkt 8. ZTR 2000 (Umregistrierung) durch Verwahrer gemäß der Punkte 3.1.1. und 3.1.4. ZTR 2000
EUR 0,00.
10. Für Übertragungen gemäß Punkt 8. ZTR 2000 (Umregistrierung) durch Verwahrer gemäß Punkt 3.1.3. ZTR 2000
EUR 0,00.

(2) Die mit diesem Beschluss erfolgte Festsetzung der Gebühren gemäß Pkt. 18.2. ZTR 2000 wird in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht und tritt mit 01.01.2010 in Kraft.“

II.

Gemäß §§ 109a Abs. 6, 140a Abs. 2 Z. 8, 140b Abs. 5 NO und Punkt 57. THR 1999 iVm Punkt 18.2. ZTR 2000 wird über die Gebühren für das Treuhandregister des österreichischen Notariats (THR) folgender Beschluss gefasst:

„(1) Gemäß Punkt 57. THR 1999 iVm Punkt 18.2. ZTR 2000 werden die Gebühren für das Treuhandregister des österreichischen Notariats (THR), zuletzt festgesetzt mit Beschluss des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 23.10.2003, geändert, werden ab 01.01.2010 festgesetzt wie folgt:

1. Für die Eintragung (Registrierung) im THR
EUR 22,00 (zzgl. USt).
2. Für die spätere Löschung einer Eintragung (Registrierung) nach Punkt 1. im THR
EUR 0,00.
3. Für die Löschung einer vor dem 01.01.2004 erfolgten Eintragung (Registrierung) im THR
EUR 0,00.
4. Für Änderungen einer Eintragung (Registrierung) im THR
EUR 0,00.
5. Für Abfragen aus dem THR
EUR 0,00.

(2) Die mit diesem Beschluss erfolgte Festsetzung der Gebühren für das THR wird in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht und tritt mit 01.01.2010 in Kraft.“

[Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 17.12.2009 und in der NZ 2009, S. 391f (Ausgabe Dezember 2009).]